

listen von Buchschreibern, Miniaturisten, Buchbindern und Priestern. Erfreulich ist auch die Beigabe alter Stiche, die zusammen mit Angaben über den heutigen Erhaltungszustand der Gebäude ein Bild vom Aussehen der Klöster vermitteln.

A. P.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 643. 2. Weltliches Recht S. 647. 3. Kirchliches Recht S. 648.

Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter Classen (Vorträge und Forschungen 23) Sigmaringen 1977, Jan Thorbecke Verlag, 518 S. mit 4 Tafeln, DM 88. — In diesem Band ist der Ertrag von zwei Reichenauer Tagungen im Herbst 1975 und im Frühjahr 1976 enthalten: Peter Classen, Fortleben und Wandel spätrömischen Urkundenwesens im frühen Mittelalter (S. 13—54), gibt einen mit zahlreichen neuen Einsichten verbundenen Überblick über die Geschichte der Privaturkunden, wobei die Frage nach der Bedeutung der Schriftlichkeit für die Geltung der Rechtsakte und nach der Sprache, in der die Urkunden abgefaßt wurden, im Vordergrund steht. Besonders wichtig für die Kenntnis des spätrömischen Urkundenwesens sind die Ravennater Papyrusurkunden, aus denen uns die Rolle der *Gesta municipalia*, der öffentlichen Beurkundung, deutlich wird. In Ravenna wurden anscheinend bis in den Anfang des 7. Jh. solche *Gesta* geführt; in Aquitanien und Südgalien scheinen sie noch im 8. Jh. fortgelebt zu haben. — Ruth Schmidt-Wiegand, Eid und Gelöbnis, Formel und Formular im mittelalterlichen Recht (S. 55—90), interpretiert die Straßburger Eide, den althochdeutschen Priestereid, das Schwäbische Verlöbnis, ein deutsches Gottesurteilsritual und den Erfurter Judeneid, fünf volkssprachliche Zeugnisse aus dem 9. bis 12. Jh. also, und versucht, durch eine sprachliche Analyse den Anteil an gesprochener, heimischer Rechtssprache herauszuarbeiten. — Goswin Spreckelmeyer, Zur rechtlichen Funktion frühmittelalterlicher Testamente (S. 91—113), behandelt elf Urkunden aus dem Merowingerreich des 6. bis 8. Jh., die als Testamente im Sinne des römischen Rechts angesehen werden können. Über die Zusammenstellung der typischen Merkmale und Formeln dieser Testamente hinaus fragt der Vf., ob man auch in der Karolingerzeit bei solchen Urkunden, die Verfügungen im Hinblick auf den Tod treffen und in denen Einzellegate zugunsten verschiedener Empfänger zusammengestellt sind, von Testamenten sprechen sollte. — Herwig Wolfram, Die *Notitia Arnonis* und ähnliche Formen der Rechtssicherung im nachagilolfingischen Bayern (S. 115—130): Nach dem Untergang Tassilos III. entstanden in Bayern mehrere Besitzaufzeichnungen, von denen die für Salzburg, Niederaltach und Passau erhalten sind. Mit diesen Verzeichnissen zusammenzusehen sind Urkunden Karls des Großen, die den in den *Notitiae* verzeichneten Besitz den genannten Kirchen bestätigten. — Peter Johannek, Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde (S. 131—162), geht den personellen und technischen Voraussetzungen des Urkundenwesens von der Karolingerzeit bis ins 12. Jh. nach und fragt nach den Gründen, warum im 10. und 11. Jh. die Ausstellung von